



Max-Planck-Gesellschaft, Postfach 10 10 62, 80084 München

An die
Direktorinnen und Direktoren,
Leiterinnen und Leiter der Institute,
Forschungsstellen und Arbeitsgruppen
der Max-Planck-Gesellschaft zur
Förderung der Wissenschaften e.V.

Abteilung
Personal und Recht
Referat II b
Personalverwaltung
Klaus Schurbaum
Tel.: (089) 21 08-1524
Fax: (089) 21 08-1312
Schurbaum@mpg-gv.mpg.de
Unser Zeichen: Sb/AM/se
Dok.: L/2b/sb/WN/Stipen-
diaten/RSAush.Stipendiaten

Nachrichtlich: Institutsverwaltungen, Betriebsräte

10.10.2002

RUNDSCHREIBEN NR.: 82/2002

- 1. Anhebung der Stipendiensätze für ausländische Stipendiaten**
- 2. Doktorandenvergütung; Zulage für Mangelfächer**
- 3. Umstellung der Doktorandenvergütung für Ausländer**
- 4. Beauftragter des Arbeitgebers für Schwerbehindertenangelegenheiten**

Inhalt in Stichworten:

1. Anhebung der Stipendiensätze für ausländische Bachelor-Stipendien, Promotionsstipendien und Postdoc-Stipendien
2. Erfahrungsbericht über die Regelung der Zahlung einer Gewinnungs- und Haltezulage für inländische Doktoranden
3. Meinungsbild der Institute zur Umstellung der Doktorandenvergütung für ausländische Stipendiaten auf die für Inländer geltenden Regelungen
4. Mitteilung, wer an den Instituten zum Beauftragten des Arbeitgebers in Schwerbehindertenfragen bestellt wurde

Bearbeitungshinweise

1. Zahlung der neuen Stipendiensätze für Bachelor-Stipendien und Promotionsstipendiaten ab 01.10.2002 und der neuen Stipendiensätze für ausländische Postdoc-Stipendiaten rückwirkend ab 01.07.2002.
2. Erfahrungsbericht über die Zahlung der Zulage in Mangelfächern an Doktoranden bis zum 01.11.2002
3. Stellungnahme der Institute zur Umstellung der ausländischen Doktorandenvergütung bis zum 01.11.2002
4. Meldung des Beauftragten des Arbeitgebers für Schwerbehindertenangelegenheiten bis zum 01.11.2002



Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen mitzuteilen, dass wir bei Bund und Ländern eine Anhebung der Fördersätze für ausländische Stipendiaten erreichen konnten. Dementsprechend erhöhen sich auch die Tagessätze, wobei die Regelung ab dem 23. Aufenthaltstag zu beachten ist.

Die Euro-Beträge für Zuschläge und Zuschüsse wurden „geglättet“ und können ab sofort gezahlt werden.

Die jeweiligen Stipendiumsätze, die Zuschläge und die Zuschüsse sowie die Tagegelder an ausländische Wissenschaftler können Sie aus der beiliegenden Anlage 1 entnehmen. Wir bitten Sie, eine Fotokopie anzufertigen und die Anlage B I d im Personalhandbuch Gruppe G02 auszutauschen.

Die Zustimmung zur Erhöhung der Stipendien erfolgte mit der Maßgabe, dass Zuwendungsneutralität auch über das Jahr 2002 hinaus gegeben sein muss, d. h., dass ein durch die Erhöhungen verursachter Finanzbedarf gegenüber Bund und Ländern nicht als Argument für eine Steigerung der Zuwendungen vorgetragen werden kann. Wir weisen darauf hin, dass es der Generalverwaltung aufgrund der schwierigen Haushaltslage nicht möglich sein wird, entstehenden Mehrbedarf aus zentralen Mitteln auszugleichen.

2. Mit dem Rundschreiben Nr. 86/2001 hatten wir Sie über die Möglichkeit der Zahlung einer Gewinnungs- und Haltezulage für Doktorandinnen und Doktoranden in bestimmten Fächern informiert. Gleichzeitig baten wir Sie, uns nach Ablauf eines Jahres, d.h. zum 01.10.2002 einen kurzen Erfahrungsbericht über die Umsetzung der Regelung zukommen zu lassen. Wir nehmen dieses Rundschreiben zum Anlass, Sie an den Erfahrungsbericht bis zum **01.11.2002** zu erinnern.
3. Verschiedene Institute haben angeregt, zu prüfen, ob die Doktorandenvergütung von ausländischen Doktoranden nach 50 v.H. II a BAT/BAT-O erfolgen sollte. Auch diese Umstellung müsste voraussichtlich zuwendungsneutral erfolgen.



Bevor wir über einen entsprechenden Antrag an die Finanzierungsträger entscheiden, bitten wir Sie, uns Ihre Meinung zu der Frage zukommen zu lassen, ob künftig eine Umgestaltung der bisherigen Stipendien mit ausländischen Doktoranden in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse mit einer Vergütung nach 50 % BAT/ BAT-O Ihr Einverständnis findet. Aus unserer Sicht denkbar wäre es, beide Gestaltungsformen nebeneinander zu haben, um insbesondere bei kurzfristigen Maßnahmen die Form des Stipendiums beibehalten zu können.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns dazu bis zum **01.11.2002** Ihre Stellungnahme übermitteln.

4. Mit dem GV-Rundschreiben Nr. 26/2002 haben wir Sie über die Änderungen im Schwerbehindertenrecht durch das Sozialgesetzbuch IX in Kenntnis gesetzt. Unter Ziffer 6 hatten wir darauf aufmerksam gemacht, dass nach § 98 des Sozialgesetzbuches IX der Arbeitgeber – bzw. aufgrund der Eigenständigkeit der Institute: jedes Institut – verpflichtet ist, einen oder – soweit erforderlich – mehrere Beauftragte schriftlich zu bestellen, die ihn in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen verantwortlich vertreten.

Die Gesamtschwerbehindertenvertretung hat uns um eine Liste der Personen gebeten, die von den Institutsleitungen als Beauftragte des Arbeitgebers für Schwerbehindertenangelegenheiten bestellt und die verantwortliche Gesprächspartner der örtlichen Schwerbehindertenvertretung bzw. der Gesamtschwerbehindertenvertretung sind.

Wir bitten Sie, uns mit der Anlage 2 bis zum **01.11.2002** mitzuteilen, wer in Ihrem Bereich Beauftragter des Arbeitgebers für Schwerbehindertenangelegenheiten ist.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Willems

Anlagen